



EMBRACE – DER VERBUND
INKLUSIVER HOTELBETRIEBE

Satzung

Präambel

Wir fördern die Integration von Menschen mit Behinderung in Arbeit, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, schwerpunktmäßig im Bereich des Hotel- und Gastgewerbes. Dabei soll die vom Verbund vertretene soziale Philosophie und Verantwortung innerhalb des Hotel- und Gastgewerbes, unter Mitarbeitenden und Gästen nach außen hin vermittelt und vertreten werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verbund der Embrace Hotels. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Hilfe für behinderte Menschen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder und durch die Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Fortbildungsveranstaltungen und Ausrichtung von Tagungen, durch die Tätigkeit als Dachverband für die angeschlossenen steuerbegünstigten Hotels und durch Aufklärung der Öffentlichkeit.



EMBRACE – DER VERBUND
INKLUSIVER HOTELBETRIEBE

3. Zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes kann sich der Verein auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen. Dabei ist zur Verwirklichung der ideellen Zielsetzung sicherzustellen, dass der Verein in den entsprechenden Beschlussgremien über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Betriebe können eine ordentliche Mitgliedschaft erhalten:
 - a) Gemeinnützige Betriebe nach § 51 ff AO mit einer dauerhaften Beschäftigung von mindestens 25 % der Mitarbeiter mit anerkannter Schwerbehinderung von mindestens 50 % GdB oder Gleichstellung bei einer Mindestarbeitszeit von 19,5 Std./Woche. Bei Änderungen der diesbezüglichen Gesetzesgrundlagen im Sozialrecht (zurzeit § 132 SGB IX) sowie im Gemeinnützigkeitsrecht gelten die dann neu festgelegten Beschäftigungsquoten.
 - b) Integrationsunternehmen mit Hotelbetrieb aus dem europäischen Ausland, wenn in dem Hotel schwerbehinderte Mitarbeiter in vergleichbarem Umfang wie unter Abs. 1.a) beschrieben, beschäftigt werden.

Bei Abweichungen der vorgenannten Voraussetzungen wird die Entscheidung über Neuaufnahmen durch die Mitglieder getroffen.



EMBRACE – DER VERBUND
INKLUSIVER HOTELBETRIEBE

2. Als passive Mitglieder können aufgenommen werden:
Institutionen und Verbände, die die Gründung eines Betriebes im Sinne von § 4 Abs. 1 der Satzung anstreben.
3. als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
Natürliche Personen sowie juristische Personen, die die ideellen Ziele des Vereins tatkräftig unterstützen wollen. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.
4. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages und der entsprechenden Aufnahmegebühr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Auflösung des Mitglieds als juristische Person.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss spätestens zum 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Er ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) mit zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 - b) sich wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtbeachtung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat;
 - c) sich anderweitig nachhaltig vereinsschädigend verhalten hat.
4. Ein Mitglied, dessen Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen ist, kann sich zwecks Nachprüfung an die Mitgliederversammlung wenden.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest. Der Beitrag ist für das laufende Jahr nach Aufforderung zum 1. Februar des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt, mindestens jedoch 18 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Ordnungsgemäß einberufen ist sie, wenn sie vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Mehrheit des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Für deren Einberufung gelten die Fristen und Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlüsse werden – soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsehen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung von Betrieben durch Bevollmächtigte ist zulässig, wobei die Vollmacht der Schriftform (Telefax ausreichend) bedarf und auf Dauer erteilt werden kann. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen, das jedoch nicht mehr als das Stimmrecht für zwei Mitglieder ausüben kann. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die erfolgte Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages gebunden.



EMBRACE – DER VERBUND
INKLUSIVER HOTELBETRIEBE

6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind.

7. Beschlussunterlagen, insbesondere die Jahresrechnung und der Wirtschaftsplan, müssen den ordentlichen Mitgliedern zur Mitgliederversammlung vorliegen.

8. Die Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten und von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Vereinsziele;
- b) die Entgegennahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und evtl. Beisitzer;
- e) die Wahl des/der Rechnungsprüfer;
- f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr;
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Auflösung des Vereins.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung aus bis zu weiteren drei Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bzw. deren Beschäftigten. Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden handeln soll.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Dabei sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in jeweils gesonderten Wahlgängen zu wählen, Verhältniswahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem weiteren Wahlgang gewählt, hierbei sind Listen-, Block- und Verhältniswahl zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, ohne dass es im Außenverhältnis eines Nachweises der Verhinderung bedarf.
5. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung und verteilt seine Aufgaben unter sich. Die Geschäftsordnung ist zu Beginn der Amtsperiode eines neu gewählten Vorstandes zu bestätigen oder zu verändern. Der Vorstand kann weitere Teilaufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen.
6. Die mit speziellen Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Angemessene Aufwendungen werden erstattet. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
8. Die Mitgliederversammlung räumt dem Vorstand das Recht ein, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Mitarbeiter einzustellen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn beide verhindert sind entscheidet der Versammlungsleiter.



EMBRACE – DER VERBUND
INKLUSIVER HOTELBETRIEBE

10. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt angetreten hat.
11. Wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr bei einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt ist, muss dieses Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Das Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt angetreten hat.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um Zweck und Ziele des Vereins zu fördern und zu verwirklichen. Im Übrigen führt er die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Da- zu ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand vorzubereiten und den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



EMBRACE – DER VERBUND
INKLUSIVER HOTELBETRIEBE

§ 14 Auflösung des Vereins – Vermögensbindung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sein müssen. Eine etwa notwendig werdende weitere Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Vierteljahres einberufen werden. Sie kann endgültig beschließen ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Aktion Mensch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungsfassungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Stand 09.11.2015